



**INHALT:** Verlautbarung

## Verlautbarung

### Werttarife für Schlachtschweine und Nutzschweine gemäß Tierseuchengesetz

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a und c des Gesetzes vom 6. August 1909, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz – TSG), RGBI.Nr. 177/1909, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für Schlachtschweine sowie der Werttarif für Nutzschweine nach Anhörung der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:

Schlachtschweine (Mastschweine):

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen (Mastschweinen) für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat Oktober 2023 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht € 2,02 netto.

Nutzschweine:

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Nutzschweinen für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt für das vierte Quartal 2023 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Preises bzw. der preisbestimmenden Unterschiede für

- Ferkel bis acht Wochen	pro Stück € 78,00 netto
- Ferkel ca. zehn Wochen	pro Stück € 105,30 netto
- Schweine 30 bis 90 kg	pro kg Lebendgewicht € 2,54 netto
- Schweine über 90 kg	pro kg Lebendgewicht € 2,14 netto

**Für den Landeshauptmann**  
im Auftrag  
DI Wolfgang Burtscher